

Luzerner Tagblatt.

Einunddreißigster Jahrgang.

Abonnement:

	jährlich	6 Monate	3 Monate
für Luzern zum Abholen	Fr. 10.—	Fr. 5.—	Fr. 2.50
Wemgen	" 12.—	" 6.—	" 3.—
durch die Post	" 12.80	" 6.40	" 3.40

Inserate:
die einmalige Beilage oder deren Raum 10 Gr.
für Wiederholungen 4 " "
Inserate von 3 Zeilen und weniger . . . 30 "

Mittwoch,

Nr. 63.

den 15. März 1882.

Ueber Viehleihschaften.

Hr. J. M. Deutsch, Lehrer in Huben bei Frauenfeld, bringt im „Schweiz. landwirtschaftlichen Zentralblatt“ über dieses Institut einen Aufsatz, der gewiss für einen großen Theil unserer Leser Interesse hat. Wir entnehmen demselben Folgendes:

Im Kanton Thurgau ist das Institut der Viehleihschaften schon seit den fünfziger Jahren bekannt und steht dasselbe unter staatlicher Schutze. Das Gesetz betreffend die Förderung der Viehzucht vom 21. Februar 1875 setzt unter Art. 26 und § 27 folgende Bestimmungen fest: Die Verbesserung der Viehzucht im Kanton soll angebahnt und gefördert werden durch Unterstützung von Viehleihschaften. Zur wirksamen Förderung einer ausreichenden Viehleihschaft wird dem Regierungsrath alljährlich ein Kredit von 1500 Fr. auf den Viehanleihschaftsfond bewilligt, mit dem Auftrag, denselben Gemeinden, welche eine Viehleihschaft halten oder errichten und die Statuten derselben zur Genehmigung einreichen, nach Maßgabe des Bedürfnisses und gegen die Verpflichtung, die Beiträge als Mejeriefond aufzubringen, einen jährlichen Beitrag von 30—60 Fr. zu verabreichen. § 27. Diejenigen Gemeinden, welche auf den im § 26 bezüglichen Beitrag Anspruch erheben, sind verpflichtet, jedes Jahr den Bezirksräthen die über die Viehleihschaft gestellte Rechnung zum Zwecke der erforderlichen Kontrollirung einzureichen.

Die praktische Ausführung und Anwendung der Viehleihschaften nimmt folgenden Gang:

1. Wer Geld zum Zwecke der Viehanleihschaft bei der Orts-Viehleihschaft erheben will, hat beim Verwalter ein bezügliches schriftliches oder mündliches Gesuch zu stellen. Die Anleihschaften werden gegen genügende Sicherstellung, bestehen sie in Personalbürgschaft oder Verpfändung von Vieh, ausgingeben.

2. Wer ein Anleihen erhoben, hat nachher dem Verwalter den genauen Preis des gekauften Stückes Vieh anzugeben und den Viehschein einzuhändigen, auf dessen Grundlage die Obligation errichtet wird. Im Fall dasselbe weniger kostet, als die gegebene Baarschaft, so hat der Entleiher den Vorbehalt an die Viehleihschaft zurückzugeben.

3. Der Zinsfuß für die ausgeliehenen Gelder ist 5% per Jahr; überdies bezieht die Rasse bei jedem Anleihschaftsabschluss per 100 Fr.: 50 Rp. Verwaltungsfofen. Bruchtheile werden voll berechnet.

4. Der Entleiher ist gehalten, die Rückzahlung des Anleihs in Monatszahlungen inner vier Jahren abzutragen.

5. Der Verwalter hat sofort nach Abschluss des Vertrages das Stück Vieh nach Farbe, Geschlecht und Körperbau in's Pfandprotokoll des Friedensrichteramtes eintragen zu lassen, damit jederszeit dasselbe Eigentum der Viehleihschaft bleibt.

6. In allen Fällen soll strenges Amtsgeheimnis wahren, und sind Uebertretungen streng zu bestrafen.

7. Die Gemeinde wählt eine Kommission von drei Mitgliedern auf drei Jahre, und aus deren Mitte zur Versorgung der Rasse und der Viehscheine ein Verwalter, welcher ihr gegenüber für unrichtige und nachlässige Amtsführung verantwortlich und haftbar ist und demnach genügende Bürgschaft zu leisten hat.

8. Die Gemeinde bestimmt vorläufig zum Anleihen eine Fondsumme von . . . (x) Franken, welche von der Verwaltungskommission nach Bedürfnis erhöht werden kann, immerhin aber auf Rechnung der Gemeinde anleihenweise erhoben werden soll.

9. Die Ortsgemeinde entscheidet je nach Umständen über Fortbestand oder Aufhebung des Institutes. Der Mejeriefond fällt dann in die Gemeindekasse.

10. Jedes Jahr soll Rechnung abgelegt und überdies über die Viehschaftsführung ein unpassender Bericht veröffentlicht werden.

Zur weiteren Beurtheilung führen wir ferner an, daß im Kanton Thurgau etwa 30—60 Viehleihschaften existiren,

und uns von keiner bekannt ist, daß sie bei richtiger Verwaltung und Handhabung der Statuten Verluste erfahren habe. Es hat auch die Errichtung solcher Institute den Kredit einer Gemeinde nicht untergraben, sondern erhöht. In sämtlichen Gemeinden, wo solche bestehen, sind in kurzer Zeit namhafte Mejeriefonds gegründet worden, die ohne das Institut Züchterern oder Gebändlern in die Hand gespielt sein würden, abgesehen von dem hohen Werthe, den das Institut auf die Sparbarkeit des Einzelnen und auf dessen Selbstvertrauen ausübt.

Wir müssen aber auch der Schattenseiten gedenken. Leider arten die Institute bei mangelhafter Verwaltung und unverbierter Güte in gewöhnliche Viehschaften aus, so daß wiederholt die Großratskommission, durch diesen Uebelstand aufmerksam gemacht, den Kredit von 1500 Fr. streichen wollte, indeß trat der Große Rath darauf nicht ein. So ist auch dieses Unwesen in der letzten Sitzung des thurgauischen landwirtschaftlichen Vereins zur Sprache gekommen in höchst wegworfender Weise. Wir theilen diese verächtliche Anschauung nicht, sondern sind vollständig und erfahrungsgemäß einverstanden mit den Bemerkungen der Redaktion der „Thurgauer Blätter für die Landwirtschaft“, die so urtheilt: „Wo dieses Institut richtig durchgeführt und benutzt wird, verfehlt es seinen wohlthätigen Zweck nicht. Stelle man die Rasse jenseits in den Stand, daß sie allen billigen Anforderungen entsprechen kann und dabei ihrem Zweck nicht entzweyend wird, und arbeite man namentlich auch darauf hin, daß sich ein sonst schon geplagtes Bäuerlein in seiner dummen Scham resp. seinem Hochmuth nicht lieber einem wucherischen Händler mit Haut und Haar verpfändet, als zu der Gemeinde Viehleihschaft Zustucht nimmt.“

Mit Neujahr 1883 tritt allerdings ein schwerwiegendes Moment gegen die Viehleihschaften im ganzen Umfang der Schweiz auf den Plan: das Inkrafttreten des schweizerischen Handels- und Obligationenrechts, das solche Verbindungen nicht mehr garantiert, somit die Gemeinden, in welchen solche bestehen, sich auf anderem Wege zu behelfen haben, um ihres Eigenthums sicher zu sein. In sehr vielen Fällen genügt aber eine solche Personalbürgschaft.

Eidgenossenschaft.

Gothardbahn. Dr. Wolf Brunner, Ingenieur von Mänlikwil, ist zum Bahningenieur für den Betrieb auf der Vorsteie ernannt worden.

Luzern. Die „Gazette de Lausanne“, welche bekanntlich ein großes Faible für alle konservativen Regierungen hat, macht viel Wesens davon, daß der Luzerner Große Rath wieder einen Liberalen in das Obergericht gewählt hat, trotzdem sich die radikale Partei im Großen Rathe en infime minorité (in verschwindender Minderzahl) befinde.

Die letztere Behauptung ist unwarh; im Großen Rathe stehen 44 Liberale gegen 92 konservative, also 1/2 gegen 2/3, und das ist keine infime minorité. Im Weitem ist eine „billige“ Vertretung der Minderheit im Obergericht durch § 96 der Verfassung vorgeschrieben. Man zählt das Obergericht auf 9 Mitglieder 2 Liberale oder „radikale“ (also 1/3 gegen 2/3), wenn das Lausanner Blatt diese letztere Bezeichnung vorzieht. Da ist wahrlich kein Grund zum Großthum vorhanden!

Der von dem Polizeicheur Blaser verwundete, im Zürcher Kantonshospital befindliche Polizeimein Kunz ist nach der Aussage der Ärzte jetzt für mehrere Tage noch verlorunsfähig. Die Kugel ist noch nicht heraus. Außer der Kugel ist auch eine Rippe verletzt. Die Möglichkeit seiner Rettung sei nicht ausgeschlossen.

— Grätkliverien. * Im nächsten Monat April soll in Walters eine Kreisversammlung verbunden mit Jahresweide stattfinden. Auf das spezielle Ansuchen der mit der Anordnung dieser Versammlung beauftragten Sektion Walters, bezügliche Wünsche und Anträge an dieselbe zu bringen, beschloß die Sektion Luzern nach reiflicher Diskussion und

mit Einstimmigkeit: die Sektion Walters sei zu ersuchen, an Stelle der projektirten einfachen Kreisversammlung eine allgemeine Volksversammlung zu organisiren, als Diskussionssthemata die bekannte Motion des Hrn. Großrath Franz Red-Kou von Surber aufzustellen und denselben als den für diese Frage geeignetsten Mann zu ersuchen, das bezügliche Mejerat zu übernehmen.

Da jedoch die Motion Red-Kou nur die Verrückelung derjenigen Kleinbauern und Handwerker, welche sich im Besitze eigener Häuser befinden, bezweckt, wurde speziell gewünscht, dieselbe möchte in der Weise ergänzt werden, daß auch die Verrückelung der übrigen Kleinbauern und Handwerker, welche ja eben so sehr unter der schlimmen wirtschaftlichen Krise leiden, in's Auge gefaßt würde.

Zürich. Der Kantonsrath hat das Gesetz betr. die Polizei an den öffentlichen Auhetagen mit 124 gegen 34 Stimmen angenommen. Als öffentliche Auhetage, d. h. staatl. anerkannte Feiertage werden auch die Nachtage von Dieren, Pfingsten und Weihnachten erklärt, von welchen man selbst im konservativ-katholischen Kanton Luzern nichts mehr weiß. Freilich haben wir dafür eine Reihe Marien-Feiertage.

— Die Aeliberbahn hat einen Reingewinn von 11,343 Fr. pro 1880, und von 4138 Fr. pro 1881 geliefert. Beide Beträge werden dem Mejeriefonds überwiesen.

Bern. (Rort. vom 12. März.) Heute trat die Delegirtenversammlung des bernischen Volksvereins ziska 45 Mann stark zusammen. Notar Lienhard präsidirte. Weil die letzte Versammlung die sofortige Auhandnahme der Unterschriftenammlung für Vornahme einer Verfassungsrevision beschloffen hatte, so lehnte die Sektion Thun die Wahl als Vorort und ihre in's Zentralkomitee gewählten Mitglieder dieselbe ebenfalls ab. Da auch Notar Lienhard und Großrath Richemmann in Koppigen zurückzutreten wünschten, so wurde Bern als Vorort bestellt und das Zentralkomitee aus Jurabahndirektor Marti als Präsident, Redaktor Brand, Auzspracher Daberk in Bern, Großrath Wetz in Thun und Großrath Jülicher in Burgdorf ergaunzt, ein für die nächsten Großratswahlen vorgelegtes ziemlich reichhaltiges politisch-wirtschaftliches Programm in seinen Grundzügen angenommen und dasselbe dem Zentralkomitee zur definitiven Redaktion überwiesen. Dasselbe soll auch mit aller Energie für die Interessen der freistimmigen Partei bei den nächsten Großratswahlen eintreten und da, wo es nöthig ist, nachhelfen, nach demselben dann eine Vereinbarung mit der ökonomischen Gesellschaft betreffend gemeinsames Wirken namentlich in wirtschaftlichen Fragen anstreben.

Der allgemeine Arbeiterverein in Bern hat für die nächsten Großratswahlen folgendes Programm aufgestellt: 1) Zurjorge des Staates gegen Arbeitslosigkeit seiner Angehörigen; 2) Schaffung eines kantonalen Gewerbesteuergesetzes analog demjenigen von Zürich; 3) allgemeine obligatorische Krankenpflege durch und für alle Staatsangehörigen; 4) einfache und billigere Rechtspflege; 5) strenge Maßnahmen gegen alle Auswüchse des Wirtschaftswesens; 6) Regelung der Beschäftigungsarbeit; 7) strenge Handhabung des Fabrikgesetzes; 8) Ausdehnung der Haftpflicht auf alle Vaugewerbe; 9) staatl. Schutz gegen den Gebwucher; 10) Progressivsteuer und amtliche Inventarisation in Todesfällen.

Der jurassische Volksverein stellt die Verfassungsrevision als einzigen Programmpunkt auf.

— Das „Ementhaler Blatt“ bringt einen neuen Vorschlag zur Bekämpfung der Branntweinpest. Es meint, man würde durchaus am meisten ausrichten, wenn man den Branntwein künstlich vertheuern, aber gleichzeitig ein anderes geistiges Getränk herstellen konnte, welches zu billigem Preise zu haben war, ohne die schädlichen Wirkungen des Branntweins an sich zu tragen. Weber hier noch Wast können in unsern Gegenden solches ausreichend bewirken, es muß etwas Anderes her, und dieß ist nach unserm Dafürhalten ein billiger Wein, wie er bereits vielen Orten auf verschiedene Weise erstellt wird, meistens aber aus getrockneten Weinbeeren und mittels eines zwei-